

Kongress der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung

„Wir gehören dazu!“

22. – 24. September 2005 in Magdeburg

Workshop I / Ethic c: Jakob Egli / Fr. 23.09.05 von 09.00-11.00 Uhr

Aspekte aus dem einleitenden Referat. Konkrete Beispiele werden eingefügt.

Gewalt und Gegengewalt im Leben von Menschen mit schwerer geistiger Behinderung

Zwischen dem Reden oder Schreiben zum Thema Gewalt und Gegengewalt in der Begleitung von Menschen mit schwerer geistiger Behinderung und dem konkreten Tun in der Alltagsbegleitung dieser Personen besteht ein beträchtliches Spannungsfeld. Wer erfahren hat, was es heisst, eine sprachliche Aufforderung nicht verstehende Person mit schwerer geistiger Behinderung zu begleiten, vor Gefahren zu schützen, körperlich zu pflegen oder zu aktivieren, kennt die manchmal sehr belastenden Fragen nach der Legitimation von Gewaltanwendung. Wie intensiv darf geführt werden und wo beginnt der Übergriff, wo die Vergewaltigung? Wie gehe ich mit Schlägen, Kratzern oder Bissen um, die mir gezielt oder eher zufällig zugefügt werden? Klare Antworten gibt es wohl nicht. Die Aufgabe besteht in einem unentwegten Suchen nach einem verantwortbaren Umgang mit dem Phänomen der Gewalt.

Als Beitrag zur Reduktion von Missverständnissen in der Diskussion schlage ich hypothetisch die Unterscheidung der Themen Gewalt, Macht und Aggressivität vor.

Gewalt

Der Begriff „Gewalt“ steht hier für eine Kraft, die sich ohne Rücksichtnahme auf die momentanen Interessen des Gegenübers durchsetzt. Bei Naturgewalten, beispielsweise einem Lawenniedergang, wird Gewalt als rücksichtsloses Durchsetzen einer elementaren Kraft klar erkennbar. Ein primär physikalisches Phänomen.

Schon bei den Begriffen „Staatsgewalt“ oder „Elterliche Gewalt“ stellen sich hingegen ethische Fragen, da hier Gewalt durch Menschen ausgeübt wird. Mit welchem Recht massen sich Menschen und von Menschen geschaffene Institutionen an, sich andern Menschen gegenüber gewaltsam durchsetzen zu dürfen? Hält beispielsweise eine Mutter oder ein Vater das Kleinkind gegen dessen erklärten Willen – also gewaltsam - davon ab, auf dem Bahngleise mit den handlichen Steinen zu spielen, wird die Gewaltanwendung kaum kritisch hinterfragt. Ergreift die Polizei einen Straftäter, geschieht dies nur in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Betroffenen. Gewaltanwendung wird auch in diesem Zusammenhang kaum kontrovers diskutiert. Höchstens die Angemessenheit der eingesetzten Gewaltmittel steht zur Diskussion. Gewaltfreiheit, bezogen auf diese beiden Beispiele, kann wohl nicht das Ziel sein. Vielmehr geht es darum, Gewaltanwendung hinsichtlich der Legitimität, der Verantwortbarkeit und der Angemessenheit stets kritisch zu hinterfragen.

Subtiler als offensichtliche körperliche, personale Gewaltanwendung, wirkt strukturelle und institutionelle Gewalt. Wenn immer Institutionen, Einrichtungen oder Strukturen geschaffen werden, sind sie auf bestimmte Ziele ausgerichtet und meist dienen sie dann einer grossen Zahl von Menschen. Für wenige Personen erweisen sie sich, gleichgültig ob Verkehrssystem, Schule oder Heim usw., als gewalttätig. Heime und Sonderschulen sind institutionelle Angebote für Personen, die in ihrem Lernverhalten und ihrer Persönlichkeitsentwicklung von der Regel abweichen. Einrichtungen der Behindertenhilfe sind daher dringend aufgefordert immer wieder zu überprüfen, für welche Personen ihr Standardangebot nicht passt, gar Gewalt darstellt. Verweise auf geordnete Betriebsabläufe, durchschnittliche Klassengrössen, Stunden-